

Einmalzahlung 2011

Hinweise zur Einmalzahlung nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg (BVAnpGBW 2012)

Die für 2011 vorgesehene Einmalzahlung wird mit den Bezügen für August 2011 gezahlt. Für jede Besoldungsgruppe ist ein spezifischer Grundbetrag der Einmalzahlung bestimmt:

Besoldungsgruppe	Grundbetrag
A 2 – A 4 (alt), A 5, A 6	280 €
A 7	270 €
A 8	260 €
A 9	240 €
A 10	230 €
A 11	210 €
A 12	180 €
A 13	160 €
A 14, A 14A	150 €
A 15, A 15A	120 €
A 16, C 3	100 €

Auf den Grundbetrag wird der Ruhegehaltssatz und der Anteilsatz für Hinterbliebene angewandt. Bei der amtsunabhängigen Mindestversorgung wird der Grundbetrag in Höhe von 280 € berücksichtigt.

Zu Bezügen nach der Besoldungsordnung B steht keine Einmalzahlung zu.

Zu Versorgungsbezügen ohne Ortszuschlag (alter Art) werden 108 € Einmalzahlung gezahlt bzw. für Witwen/Witwer 60 €, für Vollwaisen 22 €, für Halbwaisen 13 €.

Versorgungsbezüge, denen eine andere Besoldungsgruppe zugrunde liegt - z. B. nach früherem Landesrecht eine Besoldungsgruppe G (Gemeindegröße) - werden für die Gewährung der Einmalzahlung einer Besoldungsgruppe nach den Besoldungsordnungen A oder B zugeordnet. Zu den früheren Besoldungsgruppen L (Landkreise) steht keine Einmalzahlung zu, da sie durchweg mit der Besoldungsordnung B vergleichbar sind.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg